

Versicherungsbedingungen

HFK1676 Hausratversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zur HFK1676 und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zu den Allgemeinen Vertragsinformationen](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

/ Versicherungsbedingungen der Glasversicherung

In der Hausratversicherung sind standardmäßig keine Schäden durch Glasbruch versichert. Möchten Sie das ändern, können Sie zusätzlich eine Glasversicherung abschließen. Welche Sachen und Gefahren der Versicherungsbaustein konkret abdeckt, lesen Sie in den Versicherungsbedingungen der Glasversicherung.

[Zur Glasversicherung](#)

/ Versicherungsbedingungen der Elementarversicherung

In der Hausratversicherung sind nur in sehr begrenztem Umfang Schäden durch Naturereignisse versichert. Möchten Sie das ändern, können Sie zusätzlich eine Elementarversicherung abschließen. Welche Gefahren der Versicherungsbaustein konkret abdeckt, lesen Sie in den Versicherungsbedingungen der Elementarversicherung.

[Zur Elementarversicherung](#)

/ Versicherungsbedingungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefs

Sie benötigen Hilfe bei der Organisation einer Haustierbetreuung im Notfall? Oder Sie benötigen dringend einen Handwerker aufgrund eines Wasserrohrbruches? Im Haus- und Wohnungsschutzbrief sind verschiedene Hilfeleistungen abgedeckt, diese können Sie in den Versicherungsbedingungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefs nachlesen.

[Zum Haus- und Wohnungsschutzbrief](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website der HFK1676](#)

[E-Mail an HFK1676 schreiben](#)

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
andsafe AG, Deutschland

Produkt:
Hausratversicherung für ständig bewohnte Objekte

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung dienen, wie beispielsweise:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannungsschäden durch Blitz;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel.

Sofern gesondert vereinbart:

Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern;

Weitere Naturgefahren: z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Schneeeintritt;

Haus- und Wohnungsschutzbrief: Organisierte Hilfeleistung mit Kostenübernahme;

Glasbruch von Gebäude- und Mobiliarverglasung.



Was ist versichert?

Versicherte Schäden:

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherungssumme und Versicherungswert:

- ✓ Die Versicherungssumme ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigung entstehen.

Versicherte Kosten:

- ✓ Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Datenrettungskosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✓ Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- ✓ Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Umzugskosten.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.

- ! Kernenergie;
- ! Krieg;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich am Ende der Vertragslaufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf (Hauptfälligkeit) kündigen. Die Kündigung wird zum Ablaufdatum um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist per Textform (z. B. per E-Mail) möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformationen HFK1676 Hausratversicherung **Allgemeine Vertragsinformationen**

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei HFK1676 entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

HFK1676 steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Ihr HFK1676-Team

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	8
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	8
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	8
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	8
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	11
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	11
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	11
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	11
9	Hinweise zum Datenschutz	12
9.1	Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	12
9.2	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	13
9.3	Dauer der Datenspeicherung	14
9.4	Ihre Rechte	14
9.5	Ihr Beschwerderecht	15
9.6	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	15

9.7	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	15
9.8	Bonitätsauskünfte	15
9.9	Datenerhebung bei sonstigen Dritten	16
9.10	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Infoscore Data GmbH	16
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/ Verbindlichkeit des Kundenportals	16
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	16
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	17
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	17

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

HFK1676

Provinzial-Allee 1

48159 Münster

E-Mail: info@hfk1676.de

www.hfk1676.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfall-versicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgende Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HFK1676
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E-Mail: info@hfk1676.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://kundenportal.hfk1676.de> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

T 0228 4108-0

F 0228 4108-1550

E poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft

Provinzial-Allee 1

48159 Münster

E-Mail info@hfk1676.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden und Kundinnen.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://hfk1676.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@hfk1676.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunfteien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene

Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunftsteilen, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsteil bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der HFK1676 online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.hfk1676.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der HFK1676 zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die HFK1676 verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche

eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der HFK1676 und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im HFK1676 Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler beendet werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erstmalig verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation
HFK1676 Hausratversicherung

Versicherungsbedingungen Tarif Basis

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was zum Hausrat gehört und was nicht	25
1.1	Sachen zur privaten Nutzung	25
1.2	Wertsachen	25
1.3	Einbaumöbel, Einbauküchen und andere Einbauten	25
1.4	Anbaumöbel und -küchen	26
1.5	Privat genutzte Antennen, Markisen und Balkonkraftwerke	26
1.6	Selbstfahrende Fahrzeuge	26
1.7	Sportgeräte	26
1.8	Drohnen / Flugmodelle / Fall- und Gleitschirme	26
1.9	Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren und Musterkollektionen	26
1.10	Haustiere	26
1.11	Was nicht zum Hausrat gehört	26
2	Wo sich der Hausrat befinden muss (Versicherungsort)	27
3	Versicherte Gefahren und Schäden	27
3.1	Brand, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Implosion	27
3.1.1	Brand	27
3.1.2	Rauch und Ruß	28
3.1.3	Nutzwärmeschäden	28
3.1.4	Seng- und Schmorschäden	28
3.1.5	Blitzschlag und Überspannung	28
3.1.6	Explosion	28
3.1.7	Implosion	28
3.1.8	Verpuffung	28
3.1.9	Überschallknall	28
3.1.10	Anprall sonstiger Fahrzeuge und ihrer Ladung/Teile	29
3.2	Einbruchdiebstahl	29
3.2.1	Unberechtigtes Eindringen in den Raum eines Gebäudes	29
3.2.2	Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes	29
3.2.3	Sich-einschleichen oder Sich-verborgen-Halten	29
3.2.4	Gewaltsame Sicherung des Diebesguts	29
3.2.5	Unberechtigtes Eindringen mit einem richtigen Schlüssel/Code	29
3.2.6	Einbruch über nicht versicherte Räume	29
3.2.7	Vandalismus	29
3.2.8	Innere Unruhen	30
3.2.9	Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)	30
3.3	Einfacher Diebstahl	30
3.3.1	Taschendiebstahl	30
3.3.2	Diebstahl von Bekleidung, Gartenmöbeln, Garten-, Kinderspiel- oder Sportgeräten	30
3.3.3	Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen oder Gehhilfen	31
3.3.4	Diebstahl von Waschmaschinen/Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	31

3.3.5	Diebstahl aus Kraft- oder Wasserfahrzeugen	31
3.3.6	Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen-Abteilen	31
3.3.7	Diebstahl aus Kranken- oder Arztzimmern	31
3.4	Raub	32
3.4.1	Wegnahme durch Anwendung von Gewalt	32
3.4.2	Wegnahme mittels Androhung einer Gewalttat	32
3.4.3	Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft	32
3.4.4	Erweiterter Beraubungsbegriff	32
3.4.5	Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl/Raub	32
3.5	Leitungswasser	32
3.5.1	Leitungswasserschäden (Nässeschäden)	32
3.5.2	Bruchschäden	33
3.5.3	nicht versicherte Gefahren/Schäden	33
3.6	Sturm und Hagel	33
3.6.1	Sturm	34
3.6.2	Hagel	34
3.6.3	versicherte Sturm- und Hagel-Ereignisse	34
3.6.4	Nicht versicherte Sturm- und Hagel-Ereignisse	34
3.7	Leistungserweiterungen	34
3.7.1	Tierverbiss an elektrischen Geräten	34
3.7.2	Beihilfe zur Lebensführung	34
3.8	Leistungsgarantien	35
3.8.1	Updategarantie	35
3.8.2	Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	35
3.8.3	Vorleistungsgarantie	35
3.9	Generell ausgeschlossene Gefahren	35
3.9.1	Krieg	35
3.9.2	Kernenergie	35
4	Wenn sich Hausrat nicht am Versicherungsort befindet (Außenversicherung)	35
4.1	Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	35
4.2	Besonderheit bei Einbruchdiebstahl	35
4.3	Besonderheit bei Raub	35
4.4	Besonderheit bei Schäden durch Sturm und Hagel	36
4.5	Schließfächer bei Banken	36
5	Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel	36
5.1	Umzug in eine neue Wohnung	36
5.2	Mehrere Wohnungen	36
5.3	Umzug ins Ausland	36
5.4	Mitteilung der neuen Wohnung	36
5.5	Neuer Beitrag und Kündigungsrecht	36
5.6	Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar	37
5.6.1	Ehepaare und andere Partnerschaften	37

5.6.2	Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen	37
5.6.3	Wenn Sie beide Versicherungsnehmer:innen sind und eine:r auszieht	37
5.6.4	Wenn Sie beide Versicherungsnehmer:innen sind und jeweils in neue Wohnungen ziehen	37
6	Versicherungsschutz bei Embargos	37
7	Ersatz von Aufwendungen/Kosten	37
7.1	Aufwendungen bei/nach Eintritt des Versicherungsfalls	37
7.1.1	Aufräumungskosten	38
7.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten	38
7.1.3	Hotelkosten	38
7.1.4	Transport- und Lagerkosten	38
7.1.5	Schlossänderungskosten	38
7.1.6	Reparaturkosten für Gebäudeschäden	38
7.1.7	Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	38
7.1.8	Kosten für provisorische Maßnahmen	38
7.1.9	Sachverständigenkosten	38
7.1.10	Mehrkosten durch Preissteigerungen	38
7.1.11	Umgangskosten	39
7.1.12	Datenrettungskosten	39
7.1.13	Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	39
7.1.14	Kosten für vorzeitige Rückreise aufgrund eines Schadensfalls	39
7.2	Aufwendungen zur Abwendung eines Versicherungsfalls	39
7.3	Höhe des Aufwendungsersatzes	39
7.4	Vorschuss auf Aufwendungsersatz	40
7.5	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	40
8	Versicherungswert und Versicherungssumme	40
8.1	Versicherungswert	40
8.2	Versicherungssumme	40
8.3	Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags	41
8.4	Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung	41
9	Über-/Unterversicherung	41
9.1	Überversicherung	41
9.2	Unterversicherung	42
9.3	Unterversicherungsverzicht	42
9.3.1	Folge des Verzichts	42
9.3.2	Kündigung des Verzichts	42
9.3.3	Wohnungswechsel bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht	42
9.3.4	Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme	42
10	Entschädigungsumfang und Selbstbeteiligung	42
10.1	Entschädigungsgrundsätze	42
10.2	Selbstbeteiligung	43

10.3	Umsatzsteuer	43
10.4	Maximale Entschädigungsleistung	43
11	Zahlung der Entschädigung	43
11.1	Fälligkeit der Entschädigung	43
11.2	Verzinsung	43
11.3	Hemmung	43
11.4	Aufschiebung der Zahlung	44
12	Sachverständigenverfahren	44
12.1	Feststellung der Schadenshöhe	44
12.2	Weitere Feststellungen	44
12.3	Einleitung des Verfahrens	44
12.4	Feststellungen der Sachverständigen	44
12.5	Verfahren nach der Feststellung	44
12.6	Kosten	45
12.7	Obliegenheiten	45
13	Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen	45
13.1	Rückerhalt von Sachen	45
13.2	Mitteilungspflicht	45
13.3	Rückerhalt der Sache vor vollständiger Entschädigung	45
13.4	Rückerhalt der Sache nach vollständiger Entschädigung	45
13.5	Rückerhalt beschädigter Sachen	46
13.6	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren	46
14	Beginn des Versicherungsschutzes	46
15	Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode	46
15.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode	46
15.2	Umstellung der Zahlungsperiode	46
15.3	Zahlung des ersten Beitrags	46
15.4	Zahlung der Folgebeiträge	47
15.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren	47
15.6	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende	47
16	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	47
16.1	Vertragsdauer und Kündigungsrecht	47
16.2	Automatische Vertragsverlängerung	48
16.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen	48
17	Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	48
18	Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss	48
18.1	Angaben über gefahrerhebliche Umstände	48
18.2	Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht	48
18.2.1	Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes	49

	18.2.2 Kündigungsrecht	49
	18.2.3 Recht zur Vertragsänderung	49
	18.2.4 Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen	49
	18.2.5 Ausschluss der Rechte	49
	18.2.6 Erlöschen der Rechte	49
	18.2.7 Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung	49
19	Gefahrerhöhung	50
19.1	Begriff der Gefahrerhöhung	50
19.2	Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in	50
19.2.1	Gefahr nicht erhöhen	50
19.2.2	Mitteilungspflicht	50
19.3	Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung	50
19.3.1	Kündigungsrecht	50
19.3.2	Vertragsänderung	50
19.4	Erlöschen unserer Rechte	51
19.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	51
19.5.1	Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung	51
19.5.2	Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht	51
19.5.3	Fortbestehen der Leistungspflicht	51
20	Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in	51
20.1	Begriff der Obliegenheit	51
20.2	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	51
20.3	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	52
20.4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	52
20.4.1	Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	52
20.4.2	Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	53
21	Mehrfachversicherung	53
21.1	Begriff der Mehrfachversicherung	53
21.2	Mitteilungspflicht	53
21.3	Verletzung der Mitteilungspflicht	53
21.4	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	53
21.5	Absichtliche Mehrfachversicherung	54
21.6	Beseitigung der Mehrfachversicherung	54
22	Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung	54
22.1	Form und Adressat	54
22.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	54
23	Vollmacht der Versicherungsvertretung	55
23.1	Vollmacht für Ihre Erklärungen	55
23.2	Vollmacht für Erklärungen von uns	55
23.3	Zahlungen an den/die Versicherungsvertreter:in	55

24	Versicherung für fremde Rechnung	55
24.1	Rechte aus dem Vertrag	55
24.2	Zahlung der Entschädigung	55
24.3	Kenntnis und Verhalten	55
25	Übergang von Ersatzansprüchen	56
25.1	Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte	56
25.2	Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen	56
26	Anpassung der Versicherungsbedingungen	56
27	Verlust oder Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens	57
27.1	Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls	57
27.2	Arglistige Täuschung über Tatsachen	57
27.3	Verhaltenszurechnung	57
28	Verjährung	57
29	Örtlich zuständiges Gericht	57
29.1	Wenn Sie Klage erheben	57
29.2	Wenn wir Klage erheben	58
30	Anzuwendendes Recht	58

1 Was zum Hausrat gehört und was nicht

1.1 Sachen zur privaten Nutzung

Versichert sind alle Sachen, die sich zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) in den im Versicherungsschein bezeichneten Wohnräumen (Versicherungsort) befinden.

Versichert ist Hausrat (alle versicherten Sachen), der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles vom Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Hausrat außerhalb der versicherten Wohnräume ist nur im Rahmen der Außenversicherung versichert.

1.2 Wertsachen

Ebenfalls zum Hausrat gehören Wertsachen, die sich im Versicherungsort befinden.

Versicherte Wertsachen sind:

- Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- Wertpapiere (z. B. Sparbücher) und sonstige Urkunden;
- Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen (mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt), Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbeln.

Wurden versicherte Wertsachen beschädigt, vernichtet oder entwendet, hängt die Höhe unserer Entschädigung davon ab, ob die Sachen in einem verschlossenen Wertschutzschrank sicher aufbewahrt wurden oder nicht.

Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind. Freistehende Wertschutzschränke müssen mindestens 200 kg wiegen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die im Schrank aufbewahrten Wertsachen als nicht ausreichend gesichert.

Bei Wertsachen in Wertschutzschränken ist die Entschädigung pro Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Für Bargeld gilt eine gesonderte Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro pro Versicherungsfall.

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks gelten pro Versicherungsfall folgende Entschädigungsgrenzen:

- 500 Euro für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 40.000 Euro insgesamt für Wertpapiere (z. B. Sparbücher) und sonstige Urkunden;
- 40.000 Euro insgesamt für Antiquitäten, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

1.3 Einbaumöbel, Einbauküchen und andere Einbauten

Zum Hausrat gehören auch alle in das Gebäude eingefügten Sachen, insbesondere Einbaumöbel und Einbauküchen, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben die Sachen als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen.

- Sie tragen für die Sachen nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergemeinschaft das Risiko (Gefahrtragung).

1.4 Anbaumöbel und -küchen

Wurden Einbauten für die versicherten Wohnräume serienmäßig angefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Verhältnisse des versicherten Gebäudes angepasst, so handelt es sich um sog. Anbaumöbel bzw. -küchen. Auch sie gehören zum Hausrat.

1.5 Privat genutzte Antennen, Markisen und Balkonkraftwerke

Zum Hausrat gehören auch Markisen, privat genutzte Antennenanlagen, Balkonkraftwerke sowie Wallboxen, die ausschließlich den versicherten Wohnräumen nach Ziffer 2 dienen und sich auf demselben Grundstück befinden wie diese.

1.6 Selbstfahrende Fahrzeuge

Zum Hausrat gehören auch selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, sofern sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

1.7 Sportgeräte

Zum Hausrat gehören auch Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte (z. B. Kite, Stand-Up-Paddle-board, Wingfoil).

1.8 Drohnen / Flugmodelle / Fall- und Gleitschirme

Zum Hausrat gehören auch privat genutzte Drohnen bis 5 kg Abfluggewicht, ebenso wie Flugmodelle (z. B. Modellflugzeuge/-helikopter), Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

1.9 Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren und Musterkollektionen

Zum Hausrat gehören auch Arbeitsgeräte (Homeoffice), Einrichtungsgegenstände, Handelswaren und Musterkollektionen, die Sie ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen. Gleiches gilt für Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die eine Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, in der genannten Weise nutzt.

Die Entschädigung für Handelswaren und Musterkollektionen ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

1.10 Haustiere

Auch Tiere, die regelmäßig artgerecht in den Wohnräumen nach Ziffer 2 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel), gehören zum Hausrat.

1.11 Was nicht zum Hausrat gehört

Nicht zum Hausrat gehören:

- Gebäudebestandteile, es sei denn, es handelt sich um Einbaumöbel, Einbauküchen und sonstige Einbauten nach Ziffer 1.3;
- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt; diese Sachen sind auch dann nicht versichert, wenn sie später durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden;

- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, es sei denn, es handelt sich um selbstfahrende Fahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (vgl. Ziffer 1.6), oder es ist ausdrücklich anderweitig geregelt;
- sämtliche Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile, es sei denn, es handelt sich um selbstfahrende Fahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (Ziffer 1.6), Sportgeräte (Ziffer 1.7) oder Fall- und Gleitschirme (Ziffer 1.8);
- Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser steht in Ihrem Eigentum und Sie haben ihn zur Verfügung gestellt;
- Sachen in Ihrem Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind, z. B. Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

2 Wo sich der Hausrat befinden muss (Versicherungsort)

Versichert ist der gesamte Hausrat, der sich in den Wohnräumen am Versicherungsort in Deutschland befindet. Die genaue Anschrift ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Zu den Wohnräumen gehören die folgenden Räume und Bereiche:

- Räume, die ausschließlich privat zum Wohnen genutzt werden und die eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dabei ist unerheblich, ob Sie selbst die Räume nutzen oder eine Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Räume, die ausschließlich oder überwiegend beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören ebenfalls zum Versicherungsort, wenn die Räume ausschließlich über die Wohnung zugänglich sind (z. B. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen;
- Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen, die sich auf demselben Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung und die ausschließlich von Ihnen oder einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, zu privaten Zwecken genutzt werden;
- gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume auf dem Grundstück der versicherten Wohnräume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller);
- privat genutzte Garagen, soweit sie sich in einem Radius von fünf Kilometern um den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort befinden.

Ebenfalls versichert ist Hausrat, der anlässlich eines — auch unmittelbar bevorstehenden — Versicherungsfalls vom Versicherungsort entfernt wird und bei dieser Gelegenheit Schaden nimmt oder abhanden kommt.

Hausrat außerhalb der Wohnräume ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Ziffer 4 versichert.

3 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört, beschädigt oder abhanden kommt.

3.1 Brand, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Implosion

3.1.1 Brand

Versichert sind Schäden durch Brand. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder den bestimmungsgemäßen Herd verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszuweiten vermag.

Tritt infolge eines Brandes Gasdruck in elektrischen Schaltern auf und führt dies zu Schäden an den Schaltorganen, so sind auch diese Schäden versichert.

3.1.2 Rauch und Ruß

Versichert sind Schäden durch Rauch und Ruß.

Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus der Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage auf dem versicherten Grundstück austritt.

Ruß ist ein Feststoff, der bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entsteht.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z. B. durch sogenanntes Fogging).

3.1.3 Nutzwärmeschäden

Versichert sind Schäden, die durch die Wärme oder das Feuer von Nutzgeräten entstehen, also z. B. durch Kamine, Öfen, Gasherde, Mikrowellen, Wäschetrockner oder Bügeleisen. Dies gilt auch für Schäden an den Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3.1.4 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Seng- und Schmorschäden. Gemeint sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Beispiele sind Schäden durch glimmende Zigaretten, defekte Kabel oder elektrisch erzeugte Hitze. Sichtbar werden solche Schäden in der Regel durch Verfärbung der versengten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Sachen dauerhaft Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.

3.1.5 Blitzschlag und Überspannung

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Versichert sind Schäden durch Blitzschlag, Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss an elektrischen Einrichtungen und Geräten. Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Geräte sind mitversichert.

3.1.6 Explosion

Versichert sind Schäden durch eine plötzliche Kraftäußerung, die darauf beruht, dass sich Gase oder Dämpfe plötzlich ausdehnen. Dabei kann der Ort der Kraftäußerung auch das Innere eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) sein. Schäden durch die Explosion des Behälters selbst sind dagegen nur versichert, wenn dessen Wand in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds zwischen Behälter und Umgebung stattfindet. Mitversichert sind auch Explosionschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Nicht versichert sind Schäden an Verbrennungsmotoren, die durch Explosionen im Verbrennungsraum einer Maschine auftreten.

3.1.7 Implosion

Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass ein Hohlkörper plötzlich und unerwartet zusammenfällt, weil innerer Unterdruck zu äußerem Überdruck geführt hat.

3.1.8 Verpuffung

Versichert sind Schäden durch eine plötzliche Kraftäußerung, die darauf beruht, dass sich Gase, Dämpfe oder Staub plötzlich, aber im Gegensatz zur Explosion nur mit geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung ausdehnen.

3.1.9 Überschallknall

Versichert sind Schäden infolge der Druckwelle, die durch den Überschallknall eines Luftfahrzeugs entsteht.

3.1.10 Anprall von Fahrzeugen und ihrer Ladung/Teile

Versichert sind Schäden durch Anprall eines sonstigen Fahrzeugs (z. B. Land-,Luft- oder Wasserfahrzeu- gen), seiner Teile oder seiner Ladung. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nicht von dem/der Versicherungsnehmer:in oder mit diesem/dieser in häuslicher Gemeinschaft lebenden Perso- nen betrieben wurde.

3.2 Einbruchdiebstahl

Versichert sind Schäden durch Einbruchdiebstahl. Wann ein solcher vorliegt, ergibt sich abschließend aus den folgenden Ziffern. Es genügt, wenn der Einbruchdiebstahl versucht und nicht vollendet wurde.

3.2.1 Unberechtigtes Eindringen in den Raum eines Gebäudes

Der/die Dieb:in gelangt unberechtigt in den Raum eines Gebäudes, indem er/sie in den Raum einbricht, einsteigt oder mithilfe eines falschen Schlüssels/Code oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn fest- steht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

3.2.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Der Dieb bricht ein Behältnis auf, das sich in einem Raum eines Gebäudes befindet. Alternativ öffnet er das Behältnis mit einem falschen Schlüssel oder mithilfe anderer Werkzeuge. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

3.2.3 Sich-einschleichen oder Sich-verborgen-Halten

Der Dieb entwendet Sachen aus einem verschlossenen Raum in einem Gebäude, in das er zuvor einge- schlichen ist oder in dem er sich verborgen gehalten hat.

3.2.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesguts

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um im Besitz gestohlener Sachen zu bleiben. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

3.2.5 Unberechtigtes Eindringen mit einem richtigen Schlüssel/Code

Ein unberechtigtes Eindringen mit einem richtigen Schlüssel/Code liegt vor, wenn die folgenden Voraus- setzungen erfüllt sind:

- Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel/Code ein oder öffnet dort mit dem richtigen Schlüssel/Code ein Behältnis.
- Den richtigen Schlüssel/Code hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub (Ziffer 3.2) am Versicherungsort oder außerhalb des Versicherungsortes beschafft.
- Hat sich der Dieb den Schlüssel/Code durch einen Diebstahl beschafft, dürfen weder Sie, dies durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben, noch die Person, die den Schlüssel rechtmäßig in Gewahr- sam hatte.

3.2.6 Einbruch über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, über einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt.

3.2.7 Vandalismus

Versichert sind Schäden durch Vandalismus nach einem Einbruch. Ein solcher liegt vor, wenn der/die Täter:in wie in den Ziffern 3.2.1 oder 3.2.6 beschrieben in die versicherten Wohnräume eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (dazu zählen auch Graffiti-schäden).

3.2.8 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb der versicherten Wohnung, die (ggfs. unmittelbar) durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Z.B. Aufruhr, Aufstand, Plünderungen).

3.2.9 Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)

Der Diebstahl von Fahrrädern ist nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein vereinbart wurde. Vom Versicherungsschutz umfasst sind in diesem Fall nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Elektrofahrräder) und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes. Die Regelungen zur Außenversicherung nach Ziffer 4 gelten entsprechend. Für Sachen, die mit den Fahrrädern lose verbunden sind und regelmäßig ihrem Gebrauch dienen, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Versicherungsschutz greift:

- Das Fahrrad muss zur Zeit des Diebstahls durch ein Schloss gesichert gewesen sein oder sich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht Kfz-Anhänger oder Fahrradträger) befunden haben.
- Sie können Unterlagen vorlegen, die den Erwerb des Fahrrads belegen und die Identifizierung ermöglichen (z. B. Hersteller, Marke und Rahmennummer). Ist Ihnen das nicht zumutbar, müssen Sie die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen können.
- Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir gemäß Ziffer 20.4.2 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

Unsere Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

3.3 Einfacher Diebstahl

Versichert sind Schäden durch einfachen Diebstahl. Wann ein solcher vorliegt, ergibt sich abschließend aus den folgenden Ziffern.

3.3.1 Taschendiebstahl

Mitversichert ist für den/die Versicherungsnehmer:in oder mit diesem/dieser in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen wie Rucksäcken (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden, einschließlich des Inhalts dieser.

Der/die Versicherungsnehmer:in hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurden.

Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 Euro pro Versicherungsfall begrenzt.

3.3.2 Diebstahl von Bekleidung, Gartenmöbeln, Garten-, Kinderspiel- oder Sportgeräten

Wir leisten Entschädigung, wenn folgende Sachen vom Versicherungsgrundstück gestohlen werden: Bekleidung, Wäschespinnen, Markisen, Gartenmöbel und -geräte, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartengrills, fest verankerte Gartenskulpturen sowie Rasenmäher (einschließlich Mähroboter) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind. Voraussetzung für das Bestehen von Versicherungsschutzes ist stets, dass Sie den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir gemäß Ziffer 20.4.2 leistungsfrei sein.

Die Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.3.3 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen oder Gehhilfen

Wir leisten Entschädigung, wenn Ihnen ein Kinderwagen, ein Rollstuhl, eine Gehhilfe, Rollator oder ein nicht versicherungspflichtiger Krankenfahrstuhl gestohlen wird. Mitversichert sind auch Sachen, die lose mit den genannten Gegenständen verbunden sind, dem regelmäßigen Gebrauch dienen und zusammen mit diesen entwendet wurden. Ausgenommen sind Gegenstände mit Motor.

Sie müssen nachweisen können, dass die genannten Gegenstände vom Versicherungsgrundstück oder aus gemeinschaftlichen Räumen, die Ihren Wohnräumen zugeordnet sind, oder aus dem Treppenhaus der Wohnung bzw. des Wohnhauses entwendet wurden.

Die Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.3.4 Diebstahl von Waschmaschinen/Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

Versichert ist der Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus gemeinschaftlich genutzten Räumen innerhalb des Versicherungsgrundstücks.

Die Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.3.5 Diebstahl aus Kraft- oder Wasserfahrzeugen

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die sich vorübergehend nicht in Ihren Wohnräumen, sondern in einem verschlossenen Kraft- oder Wasserfahrzeug befinden und dort nach dessen Aufbrechen entwendet werden. Versichert sind auch Sachen, die bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Alternativ zum Aufbrechen reicht es für den Versicherungsschutz aus, wenn ein falscher Schlüssel oder ein anderes Werkzeug zum Öffnen der Türen oder Behälter genutzt wurde. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

Die folgenden Voraussetzungen müssen für den Versicherungsschutz alle erfüllt sein:

- In einem Kraftfahrzeug müssen sich die versicherten Sachen im abgeschlossenen Innen- oder Kofferraum, in abgeschlossenen Dachboxen oder in einem abgeschlossenen Anhänger (nicht: Planenanhänger) befunden haben.
- In einem Wasserfahrzeug müssen sich die versicherten Sachen im abgeschlossenen Innenraum (Kajüte o. Ä.) oder in abgeschlossenen Backskisten/Bootstruhen befunden haben. Ein mit einer Personenn/Plane abgedecktes Wasserfahrzeuges gilt nicht als abgeschlossen.
- Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt Sie diese Obliegenheit, so können wir gemäß Ziffer 20.4.2 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

Die Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.3.6 Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagen-Abteilen

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, aus abgeschlossenen Schiffskabinen oder abgeschlossenen Schlafwagen-Abteilen entwendet werden.

Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte (z. B. Kamera, Fernglas) ist die Entschädigung auf insgesamt 500 Euro pro Versicherungsfall begrenzt.

Die gesamte Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.3.7 Diebstahl aus Kranken- oder Arztzimmern

Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen aus Kranken-, Kur-, Reha-, Sanatoriums- oder Arztzimmern/Arztpraxen sind mitversichert.

Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte (z. B. Kamera, Fernglas) ist die Entschädigung auf insgesamt 500 Euro pro Versicherungsfall begrenzt.

Die gesamte Entschädigung pro Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.4 Raub

Versichert sind Schäden durch einen Raub. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser vollendet oder einzig versucht wurde. Wann ein Raub vorliegt, ergibt sich aus den folgenden Ziffern. Die Ziffern gelten in gleicher Weise, wenn nicht Sie, sondern eine Person, die sich mit Ihrer Zustimmung in der versicherten Wohnung aufhält, von der gewaltsamen Wegnahme betroffen ist.

3.4.1 Wegnahme durch Anwendung von Gewalt

Der Täter wendet Gewalt gegen Sie an, damit Sie sich nicht gegen die Wegnahme versicherter Sachen wehren. Entwendet der Täter die Sachen, ohne Ihren bewussten Widerstand zu überwinden (z. B. durch Trickdiebstahl), liegt keine Gewalt vor.

3.4.2 Wegnahme mittels Androhung einer Gewalttat

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Täter bzw. die Täterin Ihnen androht, sonst am Versicherungsort eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben gegen Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen zu begehen. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Ort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

3.4.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, während Ihre Widerstandskraft infolge einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands ausgeschaltet war. Dabei muss die Beeinträchtigung unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht selbst verschuldete Ursache, z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt, entstanden sein.

3.4.4 Erweiterter Beraubungsbegriff

Versichert sind auch Schäden durch Raub, wenn versicherte Sachen auf Verlangen des Täters bzw. der Täterin an den Ort der späteren Wegnahme oder Herausgabe geschafft werden.

3.4.5 Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl/Raub

Wir leisten Entschädigung für Schäden, die durch den Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes eintreten, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie können weder von dem Unternehmen, das die Karte ausgegeben hat, noch aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung verlangen.
- Sie lassen Ihr Konto nach einem Versicherungsfall unverzüglich (d. h. innerhalb von 48 Stunden ab Kenntniserlangung) sperren. Die Sperr-Anzeige können Sie bei Ihrer Bank (möglichst der kontoführenden Stelle) oder dem Zentralen Sperr-Annahmedienst erstatten.

Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.5 Leitungswasser

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.5.1 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind durch Leitungswasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Heizungs- oder Klimaanlage, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- Wasserbetten, Wassersäulen, Zimmerbrunnen oder Aquarien.

Versichert sind auch Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, die durch Witterungsniederschläge entstehen, die bestimmungswidrig innerhalb des Gebäudes aus Regenableitungsrohren, Wassersäulen, Zimmerbrunnen, Zisternen o. Ä. austreten und unmittelbar in das Gebäude eindringen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

3.5.2 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Schäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- Bruchschäden von Heizungs- oder Klimaanlage;
- Bruchschäden von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern die Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- frostbedingte Bruchschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchverschlussen und Wassermessern sowie deren Anschlusschläuchen);
- frostbedingte Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage;
- Bruchschäden an Rohren von Solarheizungsanlagen auf dem Dach. Diese Rohre gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

3.5.3 nicht versicherte Gefahren/Schäden

Nicht versichert — ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen — sind Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Schwamm oder Hausfäulepilze;
- Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmungen oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkan-Ausbrüche;
- einen Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dieser wurde durch Leitungswasser nach Ziffer 3.5 verursacht;
- das Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind außerdem:

- Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, sowie an Sachen, die sich dort befinden;
- Schäden am Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

3.6 Sturm und Hagel

Versichert sind unter den nachbenannten Voraussetzungen Schäden durch Sturm und Hagel.

3.6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufort-Skala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h). Ist die Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, wird das Vorliegen eines Sturms unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an zuvor in einwandfreiem Zustand befindlichen Gebäuden oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

3.6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3.6.3 Versicherte Sturm- und Hagel-Ereignisse

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt worden oder abhandengekommen sind

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3.6.4 Nicht versicherte Sturm- und Hagel-Ereignisse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Sturm/Hagel an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- sonstige Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkan-Ausbruch).

3.7 Leistungserweiterungen

3.7.1 Tierversbiss an elektrischen Geräten

Versichert sind Kosten für Reparaturen an Kabeln elektrischer Geräte des Hausrats, die durch den Biss Ihrer Haustiere entstehen. Voraussetzung ist, dass sich die elektrischen Geräte innerhalb der versicherten Wohnräume befinden. Pro Versicherungsfall werden maximal 300 Euro entschädigt.

3.7.2 Beihilfe zur Lebensführung

Ist nach einem versicherten Schadensfall die Küche in den versicherten Wohnräumen vollständig nicht nutzbar, so werden einmalig 300 Euro an den/die Versicherungsnehmer:in für Verpflegungsmehrkosten bezahlt. Die Verwendung ist nicht nachzuweisen.

3.8 Leistungsgarantien

3.8.1 Updategarantie

Werden die Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten diese auch für Ihren Vertrag als vereinbart. Die Verbesserung wird mit Einführung der neuen Bedingungen auch für den vorliegenden Vertrag wirksam.

3.8.2 Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Wir garantieren Ihnen, dass der Umfang des Versicherungsschutzes den Mindeststandards der jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) entspricht.

3.8.3 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadensmeldung nicht klar, ob ein Sachschaden während der Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages eingetreten ist, werden wir uns nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz bestehe. Wir werden uns dann mit dem Vorversicherer über die Zuständigkeit auseinandersetzen.

3.9 Generell ausgeschlossene Gefahren

Die folgenden Gefahren sind generell nicht versichert. Dies gilt auch, sofern andere Gefahren den Schaden mitverursacht haben.

3.9.1 Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

3.9.2 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4 Wenn sich Hausrat nicht am Versicherungsort befindet (Außenversicherung)

4.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Sachen gehören Ihnen oder einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Alternativ genügt es, dass die Sachen von Ihnen oder der anderen Person genutzt werden.
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zusammenhängende Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Für die Außenversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze von 10 % der Versicherungssumme pro Versicherungsfall.

4.2 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 erfüllt sein.

4.3 Besonderheit bei Raub

Droht der/die Räuber:in eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben gegen Sie oder gegen eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nach Ziffer 3.4.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers bzw. der Räuberin herangeschafft wurden, sind nicht versichert.

4.4 Besonderheit bei Schäden durch Sturm und Hagel

Für Schäden durch Sturm und Hagel besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

4.5 Schließfächer bei Banken

Ständig ausgelagerte versicherte Sachen in Bankschließfächern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind bis 10.000 Euro versichert. Diese Deckung besteht subsidiär zu einem Schadensersatzanspruch gegenüber der verwahrenden Bank und weiterem Versicherungsschutz.

5 Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

5.1 Umzug in eine neue Wohnung

Ziehen Sie um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

5.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

5.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

5.4 Mitteilung der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns außerdem mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu einer Unterversicherung (siehe: Wohnungswechsel bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 9.3.3) führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

5.5 Neuer Beitrag und Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind. Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Das gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform (z. B. per E-Mail) tun. Dafür haben Sie ab Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung einen Monat Zeit. Innerhalb dieses Zeitraums müssen wir die Kündigung erhalten haben. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

Unberührt bleiben die Kündigungsrechte gemäß den Ziffern 16 und 17.

Im Fall einer Kündigung steht uns der Beitrag nur in der bisherigen Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

5.6 Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar

5.6.1 Ehepaare und andere Partnerschaften

Die folgenden Ziffern gelten sowohl für Ehepaare als auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner:innen am im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort gemeldet sind.

5.6.2 Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen

Ziehen Sie aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt Ihr:e Partner:in dort zurück, sind beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und Ihre neue Wohnung. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

5.6.3 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer:innen sind und eine:r auszieht

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer:innen und zieht eine:r von Ihnen aus der gemeinsamen Wohnung aus, sind ebenfalls beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und die neue Wohnung der ausziehenden Person. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

5.6.4 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer:innen sind und jeweils in neue Wohnungen ziehen

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer:innen und ziehen Sie beide jeweils in eine neue Wohnung, gelten diese Wohnungen und die bisherige Wohnung als Versicherungsort. Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen. Der Versicherungsschutz kann auf eine der neuen Wohnungen übertragen werden.

6 Versicherungsschutz bei Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

7 Ersatz von Aufwendungen/Kosten

Wir erstatten die in den folgenden Ziffern aufgeführten Kosten, soweit sie infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

7.1 Aufwendungen bei/nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir erstatten die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen, soweit Sie diese bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles entweder den Umständen nach für geboten halten durften, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, oder die Sie deshalb hatten, weil wir Ihnen eine entsprechende Anweisung erteilt haben. Das gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind, erstatten wir nicht.

7.1.1 Aufräumungskosten

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Das schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und/oder sie zu vernichten.

7.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Kosten, die dadurch entstehen, dass Sachen bewegt, verändert und/oder geschützt werden. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

7.1.3 Hotelkosten

Wir ersetzen Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten, sofern die versicherten Wohnräume unbewohnbar wurden und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 90 Tagen. Die Entschädigung ist auf max. 100 Euro pro Tag begrenzt und umfasst keine Nebenkosten (z. B. Frühstück).

7.1.4 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Kosten, die dadurch entstehen, dass versicherter Hausrat transportiert und gelagert wird. Voraussetzung ist, dass die Wohnung nicht mehr nutzbar ist und Ihnen die Beschränkung auf einen nutzbaren Teil nicht zugemutet werden kann. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 90 Tagen.

7.1.5 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung und/oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Zusätzlich werden auch Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren übernommen, sofern diese Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

7.1.6 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Voraussetzung ist, dass die Schäden durch einen Einbruchdiebstahl, Raub, den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub verursacht wurden.

7.1.7 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Voraussetzung ist, dass der Schaden in einer Wohnung entstanden ist, die Sie gemietet haben oder die sich in Ihrem Sondereigentum befindet.

7.1.8 Kosten für provisorische Maßnahmen

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Maßnahmen, um versicherte Sachen zu schützen.

7.1.9 Sachverständigenkosten

Wir übernehmen die Kosten eines Sachverständigenverfahrens gemäß Ziffer 12, sofern der Schaden 5.000 Euro übersteigt.

7.1.10 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Wir ersetzen Preissteigerungen,

- die im Zuge der Wiederherstellung entstehen,
- deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und
- für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht.

Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher veranlasster Wiederherstellung entstanden wären.

7.1.11 Umzugskosten

Wir ersetzen Umzugskosten, die dadurch entstehen, dass Sie wegen eines Versicherungsfalls, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar geworden ist, umziehen müssen.

7.1.12 Datenrettungskosten

Sind Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt worden oder nicht mehr verfügbar, ersetzen wir die Kosten, die notwendig waren und tatsächlich angefallen sind, um die Daten und Programme am Versicherungsort technisch wiederherzustellen. Der Schutz besteht nur für die Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Umfasst ist zudem nur die Wiederherstellung der Daten, nicht ihre Wiederbeschaffung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, für die Sie keine Nutzungsberechtigung haben (z. B. sog. Raubkopien) oder die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Auch leisten wir keine Entschädigung für die Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie Lizenzen neu erwerben müssen.

Wir ersetzen die Datenrettungskosten pro Versicherungsfall bis zu einer Höhe von 2 % der Versicherungssumme.

7.1.13 Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Wir ersetzen infolge eines versicherten Bruchschadens gemäß Ziffer 3.5 innerhalb der Wohnung die Kosten für Verluste von Wasser, Gas und Heizöl. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

7.1.14 Kosten für vorzeitige Rückreise aufgrund eines Schadensfalls

Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub, sofern ein Schaden an versicherten Sache wegen einer versicherten Gefahr eingetreten ist. Die Schadenshöhe ist irrelevant. Ersetzt werden pro im Haushalt des/der Versicherungsnehmer:in lebende Person maximal Kosten in Höhe von 500 Euro. Als Urlaubsreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

7.2 Aufwendungen zur Abwendung eines Versicherungsfalls

Hatten Sie Aufwendungen, weil Sie einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abwenden oder in seinen Auswirkungen abmildern wollten, so leisten wir Ersatz, wenn

- die Aufwendungen entweder bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und/oder erfolgreich waren oder
- Sie auf unsere Weisung hin tätig geworden sind.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

7.3 Höhe des Aufwendungsersatzes

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist pro Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vor-

sorgebetrag begrenzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrages bereits für die Entschädigung versicherter Sachen vollständig ausgeschöpft, so erstatten wir darüber hinaus für die Kosten nochmal bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung nach Ziffer 27 zu kürzen, so können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

Eine Begrenzung oder Kürzung des Aufwendungsersatzes kommt nicht in Betracht, wenn Sie die Aufwendungen aufgrund unserer Weisung hatten.

7.4 Vorschuss auf Aufwendungsersatz

Wir müssen den Betrag, der für die Aufwendungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 erforderlich ist, vorschießen, wenn Sie das verlangen.

7.5 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten, die nach den Umständen geboten und angemessen waren, um den zu ersetzenden Schaden festzustellen. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so ersetzen wir die dadurch entstehenden Kosten nur, soweit Sie aus vorliegendem Vertrag verpflichtet sind, dies zu tun, oder wir Sie dazu aufgefordert haben.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu nach Ziffer 27 zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

8 Versicherungswert und Versicherungssumme

8.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Für Kunstgegenstände und Antiquitäten nach Ziffer 1.2 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

Sind Sachen zu ihrem ursprünglichen Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie bei einem Verkauf der Sache erzielen würden.

Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Ziffer 1.2 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

8.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vereinbaren wir bei Vertragsabschluss mit Ihnen. Sie soll dem Versicherungswert nach Ziffer 8.1 entsprechen und wird um einen Vorsorgebetrag von 10 % erhöht und ist (inkl. Vorsorge) der Betrag, den Sie im Schadenfall maximal erhalten. .

Unabhängig von einer Anpassung nach Ziffer 8.3 können Sie jederzeit eine Anpassung der Versicherungssumme an den tatsächlichen Versicherungswert verlangen. Wirksam wird die Anpassung, sobald wir ihr zustimmen. Der Beitrag wird entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst.

8.3 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags

Wir sind berechtigt, Ihre Versicherungssumme alle zwölf Monate entsprechend dem Preisindex für Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise in der Wohnung gelagerten Güter aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) zu erhöhen oder zu senken. Maßgeblich ist jeweils der letzte vor der Berechnung der Summenanpassung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index im Vergleich zum Vorjahreswert. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und der Beitrag sodann aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Spätestens einen Monat vor der Anpassung informieren wir Sie über die neue Versicherungssumme und den neuen Beitrag. Die Anpassung wird nicht durchgeführt, wenn Sie ihr innerhalb eines Monats ab Zugang in Textform (z. B. per E-Mail) widersprechen.

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ziffer 16.2, sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Dabei dürfen wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) berücksichtigen.

Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadensbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei dürfen wir diejenigen Versicherungsverträge zusammenfassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

Die Regelungen gelten zusätzlich bzw. unabhängig von individuell vereinbarten Zu- und Abschlägen sowie generellen tariflichen Regelungen.

8.4 Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung

Erhöhen wir die bisherigen Beiträge für den vorliegenden Vertrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Auf das Kündigungsrecht müssen wir Sie in der Mitteilung hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Unabhängig vom Kündigungsrecht nach der vorliegenden Ziffer haben Sie ein Kündigungsrecht gemäß den Ziffern 16 und 17.

9 Über-/Unterversicherung

9.1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird, um die Überversicherung zu beseitigen. Sobald einer Vertragspartei ein Herabsetzungsverlangen der anderen Partei zugeht, ist für die Höhe des Beitrags dann sofort der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag dann bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen erfahren, die die Nichtigkeit begründen.

9.2 Unterversicherung

Ist die von Ihnen vorgegebene Versicherungssumme einschließlich vereinbartem Vorsorgebetrag unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Im Falle einer Unterversicherung wird die ermittelte Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme (zzgl. eines vereinbarten Vorsorgebetrages) zum Versicherungswert wie folgt gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = (\text{Schadensbetrag} \times \text{Versicherungssumme}) / \text{Versicherungswert}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung der Versicherungswerte maximal diese Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Ergibt sich daraus dann eine Unterversicherung, erfolgt die Kürzung, wie beschrieben.

Von der ermittelten Entschädigungsleistung werden etwaig vereinbarte Selbstbehalte unverändert abgezogen.

9.3 Unterversicherungsverzicht

Wir verzichten im Schadensfall auf den Einwand einer Unterversicherung (vgl. Ziffer 9.2), sofern mindestens 650 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche versichert wurden.

9.3.1 Folge des Verzichts

Die Folge des Verzichts ist, dass bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 9.2 kein Abzug erfolgt, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.

9.3.2 Kündigung des Verzichts

Der Unterversicherungsverzicht kann entweder von Ihnen oder von uns mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt werden. Kündigen wir den Unterversicherungsverzicht, können Sie den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür haben Sie nach Zugang unserer Erklärung einen Monat Zeit.

9.3.3 Wohnungswechsel bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht

Wechseln Sie die Wohnung, so geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Verändert sich die Versicherungssumme der neuen Wohnung, besteht der Unterversicherungsverzicht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag durch Sie an die tatsächliche Versicherungssumme angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

9.3.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch gegen die Anpassung der Versicherungssumme durch Sie entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht. Das gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung durch uns für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist. Wir haben Sie über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren.

10 Entschädigungsumfang und Selbstbeteiligung

10.1 Entschädigungsgrundsätze

Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen ersetzen wir den zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gegebenen Versicherungswert nach Ziffer 8.1. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

Bei beschädigten Sachen zahlen wir die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erforderlichen Reparaturkosten. Außerdem ersetzen wir eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird.

Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Ziffer 8.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

Bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), ersetzen wir den Betrag, der dem Minderwert entspricht. Voraussetzung ist, dass Ihnen eine Nutzung der Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

10.2 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung, den Sie bei einem Versicherungsfall selbst tragen müssen. Wie hoch die Selbstbeteiligung ist, haben wir vertraglich mit Ihnen vereinbart.

10.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen und der/die Versicherungsnehmer:in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

10.4 Maximale Entschädigungsleistung

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist pro Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Ziffer 8.2 begrenzt.

Schadensabwendungs- und Schadensminderungskosten, die auf unsere Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, werden versicherte Kosten nach Ziffer 7 von uns auch darüber hinaus ersetzt, und zwar bis zu einer Höhe von 30 % der Versicherungssumme ohne Vorsorgebetrag.

11 Zahlung der Entschädigung

11.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens denjenigen Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

11.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine darüberhinausgehende Verpflichtung besteht:

- Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadensmeldung zu verzinsen, es sei denn, sie wurde innerhalb eines Monats geleistet.
- Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

11.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach den Ziffern 11.1 und 11.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem wir die Entschädigung aufgrund Ihres Verschuldens nicht ermitteln und/oder zahlen können.

11.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie läuft. Gleiches gilt, wenn das Verfahren nicht gegen Sie geführt wird, sondern gegen eine Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln, und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt (Repräsentant:in).

12 Sachverständigenverfahren

12.1 Feststellung der Schadenshöhe

Sie haben das Recht nach Eintritt des Versicherungsfalls zu verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch mit Ihnen gemeinsam einleiten.

12.2 Weitere Feststellungen

Wir können auch gemeinsam mit Ihnen vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

12.3 Einleitung des Verfahrens

Um das Verfahren einzuleiten, müssen sowohl Sie als auch wir in Textform (z. B. per E-Mail) eine sachverständige Person benennen. Wer seine Person benannt hat, kann die jeweils andere Vertragspartei in Textform dazu auffordern, die zweite Person zu benennen.

Benennt die aufgeforderte Vertragspartei die zweite sachverständige Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung, kann die auffordernde Vertragspartei veranlassen, dass das für den Schadensort zuständige Amtsgericht die Person benennt.

Bei der sachverständigen Person, die wir als Versicherer ernennen, darf es sich nicht um eine Person handeln, die mit Ihnen am Markt konkurriert oder mit der Sie in dauernder Geschäftsbeziehung stehen. Zudem darf die Person nicht bei einem Unternehmen, das mit Ihnen konkurriert oder mit Ihnen in Geschäftsbeziehungen steht, angestellt sein.

Die beiden Sachverständigen müssen vor Beginn ihrer Feststellungen eine dritte sachverständige Person als Obmann/Obfrau benennen. Können sie sich diesbezüglich nicht einigen, so wird die Person durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt, wenn Sie oder wir das beantragen.

12.4 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen Folgendes enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die versicherten Kosten und
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

12.5 Verfahren nach der Feststellung

Jede sachverständige Person übermittelt ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übermitteln wir sie unverzüglich dem Obmann bzw. der Obfrau, der/

die sodann über die streitig gebliebenen Punkte entscheidet. Dabei bilden die Feststellungen der Sachverständigen die Grenze für den Entscheidungsspielraum. Seine bzw. ihre Entscheidung übermittelt der Obmann / die Obfrau beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns / der Obfrau sind für die Vertragsparteien verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass sie von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund der verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Das gilt auch dann, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie wiederholt aufschieben.

12.6 Kosten

Bei Schäden unter 5.000 Euro trägt jede Partei die Kosten ihrer sachverständigen Person selbst. Die Kosten des Obmanns bzw. der Obfrau tragen beide Parteien je zur Hälfte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir dies ausdrücklich mit Ihnen vereinbart haben. Bei Kosten über 5.000 Euro tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens in voller Höhe.

12.7 Obliegenheiten

Das Sachverständigenverfahren ändert nichts an den für Sie geltenden Obliegenheiten.

13 Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen

13.1 Rückerhalt von Sachen

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, aber machen Sie von der Möglichkeit keinen Gebrauch, gilt die Sache als zurückerhalten.

13.2 Mitteilungspflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen.

13.3 Rückerhalt der Sache vor vollständiger Entschädigung

Taucht die abhandengekommene Sache wieder auf, bevor wir Sie in der vollen von uns geschuldeten Höhe entschädigt haben, behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich von uns für die Sache geleistete Entschädigung zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

13.4 Rückerhalt der Sache nach vollständiger Entschädigung

Taucht die abhandengekommene Sache wieder auf, nachdem wir Sie vollständig entschädigt haben, werden wir Ihnen mitteilen, dass Sie nunmehr folgende Handlungsoptionen haben:

- Sie zahlen uns die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung zurück und behalten die Sache.
- Sie stellen uns die Sache innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt unserer Mitteilung zur Verfügung und behalten die Entschädigung. Dabei bedeutet Zurverfügungstellen, dass Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen an der Sache zustehen. Diese Option setzt voraus, dass die Sache in vollständiger Höhe des Versicherungswerts entschädigt wurde. Wurde sie nur in anteiliger Höhe des Versicherungswerts entschädigt, müssen Sie die Sache stattdessen im

Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten dann von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir Ihnen als Entschädigung gezahlt hatten.

Nehmen Sie Ihr Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt unserer Mitteilung wahr, geht das Wahlrecht auf uns über.

13.5 Rückerhalt beschädigter Sachen

Taucht die abhandengekommene Sache in beschädigtem Zustand wieder auf, gelten Ziffer 13.3 und 13.4 sinngemäß. Die Entschädigungsleistung ist dann gegen die allein geschuldeten notwendigen Reparaturkosten aufzurechnen. Ergibt sich eine Überzahlung, so muss der/die Versicherungsnehmer:in den überzahlten Betrag zurückzahlen.

13.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist. Läuft der Vertrag bei einem Vorversicherer am selben Tag bereits um 12:00 Uhr ab, beginnt der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages um 12:00 Uhr. Etwas anderes gilt, wenn Sie den im Rahmen des vorliegenden Vertrages geschuldeten Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. In diesem Fall richtet sich der Versicherungsbeginn nach Ziffer 15.3.

15 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

15.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

15.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr im Voraus zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr im Voraus von Ihnen zu verlangen.

15.3 Zahlung des ersten Beitrags

Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 14 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Nur wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

15.4 Zahlung der Folgebeiträge

Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz, und wir dürfen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen begleichen. Das gilt auch dann, wenn wir Ihnen bereits gekündigt haben und seit dem Zugang der Kündigung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. In diesem Fall machen Sie mit der Zahlung also auch die Kündigung rückgängig.

15.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir einen fälligen Beitrag nicht zum vereinbarten Termin per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretender Grund liegt z. B. vor, wenn das angegebene Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder der Abbuchung widersprochen wurde. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

15.6 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach deren Abgabe zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Tag, an dem uns der Widerruf zugeht.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie uns gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie im Antragsprozess gefragt haben, nicht mitgeteilt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

16.1 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen. Sie können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf (Hauptfälligkeit) kündigen. Die Kündigung wird zum Ablaufdatum um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist per Textform (z. B. per E-Mail) möglich.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf kündigen.

16.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder uns noch Ihnen eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist. Um die automatische Vertragsverlängerung zu verhindern, müssen Sie als Versicherungsnehmer:in spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen. Wir als Versicherer müssen spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

16.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses erfahren.

Im Falle Ihres Todes endet das Vertragsverhältnis in dem Zeitpunkt, in dem wir von der vollständigen und dauerhaften Haushaltsauflösung erfahren, spätestens jedoch sechs Monate nach Ihrem Tod. Etwas anderes gilt dann, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe Ihre Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

17 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen wollen, können Sie entscheiden, ob die Kündigung mit sofortiger Wirkung oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Der späteste Zeitpunkt ist jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 15.1).

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

18 Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss

18.1 Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände mitzuteilen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen entsprechende Fragen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme stellen.

Werden Sie beim Vertragsschluss von einer anderen Person vertreten, so ist auch das Wissen bzw. das arglistige Verschweigen von Gefahrumständen durch die andere Person zu berücksichtigen.

18.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Kommen Sie Ihrer Mitteilungspflicht vor/bei Vertragsschluss nicht nach, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder zu verändern. Bei einer Kündigung entfällt der Versicherungsschutz für die Zukunft, bei einem Rücktritt auch für die Vergangenheit. Welche Rechte im konkreten Fall bestehen, hängt davon ab, inwieweit Ihnen die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

18.2.1 Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes

Haben Sie die Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, sind wir zum Rücktritt berechtigt mit der Folge, dass der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit entfällt.

Unser Rücktrittsrecht ist nur in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Sie weisen nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.
- Sie weisen im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Mitteilungspflicht nach, dass wir den Vertrag zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn wir von den nicht angezeigten Umständen gewusst hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir Ihnen den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Mitteilungspflicht arglistig verletzt haben.

18.2.2 Kündigungsrecht

Haben Sie die Mitteilungspflicht leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt, können wir den Vertrag kündigen. Der Versicherungsschutz entfällt dann ausschließlich für die Zukunft.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag zu den gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn uns die nicht oder unrichtig angezeigten Umstände bekannt gewesen wären.

18.2.3 Recht zur Vertragsänderung

Haben Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Trifft Sie hinsichtlich der Pflichtverletzung kein Verschulden, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht mitgeteilten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

18.2.4 Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen

Das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf die Folgen einer Verletzung der Mitteilungspflicht hingewiesen haben.

18.2.5 Ausschluss der Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir vom nicht angezeigten Gefahrumstand oder der Unrichtigkeit der Anzeige wussten.

18.2.6 Erlöschen der Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Das gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Ihnen oder der Person, die Sie vertreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

18.2.7 Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung

Wir behalten uns das Recht vor, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

19 Gefahrerhöhung

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlichen Umstände so verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder nach bereits eingetretenem Versicherungsfall eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- Anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe hierzu Ziffer 5) ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag gefragt haben.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 12 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt und ist nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Wir verzichten auf die Einrede der Gefahrerhöhung bei nicht angezeigtem Gerüstbau um den Versicherungsort.

19.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in

19.2.1 Gefahr nicht erhöhen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung weder selbst eine Gefahr erhöhen noch dies einer anderen Person gestatten.

19.2.2 Mitteilungspflicht

Realisieren Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahr erhöht oder dies einer anderen Person gestattet haben, so müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, nachdem Sie von ihr erfahren haben.

19.3 Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung

19.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 19.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Sind Sie der Meinung, dass kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

Beruhet die Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats zum Monatsende kündigen. Gleiches gilt, wenn uns in den Fällen nach Ziffer 19.2.2 eine Gefahrerhöhung bekannt wird.

19.3.2 Vertragsänderung

Statt zu kündigen können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen, der unseren Geschäftsgrundsätzen entspricht, oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag infolge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

19.4 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 19.3 erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben, oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

19.5.1 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 19.2 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie die Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

19.5.2 Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Nach einer Gefahrerhöhung sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Mitteilung der Gefahrerhöhung hätte zugehen müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Mitteilungspflicht nach Ziffer 19.2.2 vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Mitteilung hätte zugehen müssen, bekannt war

19.5.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in

20.1 Begriff der Obliegenheit

Obliegenheiten sind Pflichten, die zwar nicht eingeklagt oder erzwungen werden können, denen Sie aber im eigenen Interesse nachkommen sollten, wenn Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht verlieren wollen.

20.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie stets alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einhalten. Gleiches gilt für die folgenden Sicherheitsvorkehrungen, die wir vertraglich mit Ihnen vereinbaren:

- In der kalten Jahreszeit ist die Wohnung zu beheizen und dies ausreichend oft zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind ein-

zuschalten, es sei denn, Sie verlassen die Wohnung nur für sehr kurze Zeit. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

- Sie müssen alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen jährlich auf Ihre Funktionsfähigkeit prüfen. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

20.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie dafür sorgen, dass der Schaden nach Möglichkeit vermieden bzw. gemindert wird. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Wenn die Umstände dies zulassen, sind Sie verpflichtet, unsere Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

Darüber hinaus haben Sie folgende Obliegenheiten:

- Sobald Sie erfahren, dass ein Schaden eingetreten ist, müssen Sie uns diesen unverzüglich mitteilen. Die Mitteilung kann ggf. auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- Von Ihnen erlittene Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen.
- Sie müssen ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen anfertigen und dieses unverzüglich uns und der Polizei zukommen lassen.
- Sie müssen das Schadensbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadensstelle oder die beschädigten Sachen freigeben. Sind Veränderungen zwingend erforderlich, müssen Sie das Schadensbild nachvollziehbar dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen so lange aufbewahren, bis wir sie besichtigt oder auf eine Besichtigung verzichtet haben.
- Sie müssen uns unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) jede Auskunft erteilen, die wir benötigen, um den Versicherungsfall oder den Umfang unserer Leistungspflicht feststellen zu können. Zudem müssen Sie uns jede Untersuchung hinsichtlich Ursache und Höhe des Schadens und des Umfangs unserer Entschädigungspflicht gestatten.
- Fordern wir Sie auf, Belege einzureichen, müssen Sie diese beschaffen, sofern Ihnen das gerechtere Weise zugemutet werden kann.
- Bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden müssen Sie Ihre etwaigen Rechte wahren. Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht nicht Ihnen, sondern einer anderen Person das Recht auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu, so hat diese Person die aufgeführten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen, soweit es ihr nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

20.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

20.4.1 Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dafür haben wir ab dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung erfahren haben, einen Monat Zeit. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ha-

ben Sie zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

20.4.2 Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls eine Obliegenheit nach diesem Vertrag, insbesondere nach den Ziffern 20.2 oder 20.3 vorsätzlich, so sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben oder
- die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Möglichkeit, entsprechende Nachweise zu erbringen, besteht allerdings nur dann, wenn Sie die Obliegenheit nicht arglistig verletzt haben.

21 Mehrfachversicherung

21.1 Begriff der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert haben (z. B. als zusammenlebendes Paar zwei Hausratversicherungen haben) und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

21.2 Mitteilungspflicht

Haben Sie Ihren Hausrat nicht nur bei uns, sondern auch noch bei einem anderen Versicherer versichert oder liegt ein anderer Fall der Mehrfachversicherung vor, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Namen des Versicherers und die Versicherungssumme enthalten.

21.3 Verletzung der Mitteilungspflicht

Verletzen Sie die Mitteilungspflicht nach Ziffer 21.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 20.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz bzw. teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt eines Versicherungsfalls von der anderen Versicherung erfahren.

21.4 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Im Schadensfall sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; als Versicherungsnehmer:in können Sie aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag verlangen, der dem entstandenen Schaden entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so reduziert sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag deshalb wie folgt:

- Die Obergrenze der Entschädigung aus allen Verträgen ist insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur im vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Sind in einem oder mehreren der Verträge Entschädigungsgrenzen vereinbart worden, so ist aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur im vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

21.5 Absichtliche Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen erfahren, die die Nichtigkeit begründen.

21.6 Beseitigung der Mehrfachversicherung

War Ihnen beim Abschluss des Vertrages, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, nicht bewusst, dass eine Mehrfachversicherung entsteht, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Alternativ können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme und entsprechend auch der Beitrag so weit herabgesetzt werden, dass nur noch der Teilbetrag verbleibt, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

Die gleichen Rechte haben Sie, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die verschiedenen Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

22 Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung

22.1 Form und Adressat

Wollen Sie eine Erklärung an uns richten, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag steht, oder einer Mitteilungspflicht nachkommen, so genügt es, wenn Sie uns eine E-Mail schreiben. Nur in Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich die Textform vorsieht, genügt die Textform nicht. Sind in diesem Vertrag für bestimmte Mitteilungen/Erklärungen andere Formvorgaben vorgesehen, so gelten diese. Richten Sie Ihre Erklärungen und Mitteilungen bitte an die Hauptverwaltung von HFK1676 oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Mitteilungen bleiben bestehen.

22.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt es, wenn wir unsere Erklärungen per eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Sie uns eine Namensänderung nicht mitgeteilt haben.

23 Vollmacht der Versicherungsvertretung

23.1 Vollmacht für Ihre Erklärungen

Ein:e Versicherungsvertreter:in gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, die die folgenden Punkte betreffen:

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

23.2 Vollmacht für Erklärungen von uns

Der/die Versicherungsvertreter:in gilt außerdem als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

23.3 Zahlungen an den/die Versicherungsvertreter:in

Der/die Versicherungsvertreter:in gilt als bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn/sie leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie im Zeitpunkt der Zahlung wussten oder grob fahrlässig nicht wussten, dass die Beschränkung bestand.

24 Versicherung für fremde Rechnung

24.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den vorliegenden Versicherungsvertrag auch in eigenem Namen zugunsten einer anderen Person schließen, indem Sie deren Interessen versichern. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen in diesem Fall nur Ihnen als Versicherungsnehmer:in zu, nicht der versicherten Person. Das gilt auch dann, wenn diese den Versicherungsschein besitzt.

24.2 Zahlung der Entschädigung

Bevor wir Sie entschädigen, können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Die versicherte Person braucht wiederum Ihre Zustimmung, um eine Entschädigung von uns verlangen zu können.

24.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten als Versicherungsnehmer:in von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie uns nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag geschlossen haben, ohne von der versicherten Person dazu beauftragt worden zu sein.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen nicht an, wenn der Vertrag entweder ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Soweit der vorliegende Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr:e Repräsentant:in ist. Das setzt voraus, dass die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln, und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

25 Übergang von Ersatzansprüchen

25.1 Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte

Haben Sie einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, geht der Anspruch nur dann auf uns über, wenn die Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

25.2 Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie müssen alles dafür tun, dass Sie Ihre Schadensersatzansprüche gegen Dritte nicht verlieren. Gleiches gilt für Rechte, die der Sicherung dieser Ansprüche dienen. Das bedeutet auch, die geltenden Form- und Fristvorschriften zu beachten.

Nachdem Ihr Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Kommen Sie dieser Pflicht vorsätzlich nicht nach und verlieren Sie dadurch den Ersatzanspruch, sind wir im gleichen Umfang von der Leistung an Sie befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. In welchem Maße, hängt von der Schwere Ihres Verschuldens ab. Sind Sie der Auffassung, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

26 Anpassung der Versicherungsbedingungen

In bestehenden Verträgen dürfen wir in Ausnahmefällen einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen, wenn die ursprüngliche Regelung aus einem der folgenden Gründe unwirksam geworden ist:

- Das Gesetz, das Grundlage der betreffenden Bestimmung war, wurde geändert.
- Eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft unmittelbar den Vertrag.
- Es gibt Änderungen der Verwaltungspraxis des Commissariat aux Assurances (CAA), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- Es gibt konkrete individuelle Weisungen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.

Zudem muss durch die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung eine Lücke im Vertrag entstanden sein, die das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stört.

Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Das betrifft sowohl die geänderte Regelung selbst als auch ihr Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages.

Die geänderte Regelung werden wir Ihnen in Textform mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Vertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam. Voraussetzung ist, dass wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungsstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht in Textform belehrt haben.

27 Verlust oder Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens

27.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Haben Sie oder Ihr:e Repräsentant:in den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Repräsentant:in ist jede Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

Gemäß § 23 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) weisen wir darauf hin, dass Willenserklärungen oder Anzeigen, die in diesem Zusammenhang von Ihrer Repräsentant:in abgegeben werden, für Sie verbindlich sind, solange Sie den Umstand zu vertreten haben, dass diese Person als Ihre Repräsentant:in aufgetreten ist.

27.2 Arglistige Täuschung über Tatsachen

Sie verlieren auch dann Ihren Leistungsanspruch, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen täuschen oder zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Die arglistige Täuschung bzw. der dahingehende Versuch gilt als bewiesen, wenn Sie in einem Strafprozess rechtskräftig wegen Betruges oder versuchten Betruges verurteilt wurden.

27.3 Verhaltenszurechnung

Hat eine volljährige Person, mit der Sie im versicherten Haushalt zusammenleben, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder uns arglistig über Tatsachen getäuscht, müssen Sie sich das Verhalten zurechnen lassen, sofern die Person Ihr:e Repräsentant:in ist. Das ist dann der Fall, wenn die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln, und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

28 Verjährung

Die Ansprüche aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, und von der Person des Schuldners erfährt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

29 Örtlich zuständiges Gericht

29.1 Wenn Sie Klage erheben

Wollen Sie Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag einklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem der Versicherer seinen Sitz oder seine für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung hat. Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind allein die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

29.2 Wenn wir Klage erheben

Wollen wir Sie aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag verklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

30 Anzuwendendes Recht

Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Kundeninformation
Glasversicherung (Sofern vereinbart)

Versicherungsbedingungen

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Glasbruch	61
1.1	Versicherte Gefahren	61
1.2	Nicht versicherte Gefahren	61
2	Versicherte Sachen	61
3	Nicht versicherte Sachen	62
4	Versicherte Kosten	62
5	Selbstbeteiligungen und Entschädigung	62
5.1	Selbstbeteiligung	62
5.2	Naturalersatz	62
5.3	Kostenersatz	63
5.4	Mehrwertsteuer	63
6	Kündigungsfrist	63
7	Beendigung des Hauptvertrages	63
8	Versicherungsort	63

Hinweis

Eine Glasversicherung schützt Sie vor den Folgen von Bruchschäden an vertraglich vereinbarten Gegenständen aus Glas oder Kunststoff. Die Gefahr des Glasbruchs ist nur versichert, wenn wir dies im Versicherungsschein mit Ihnen vereinbart haben.

Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die allgemeinen Bedingungen der Hausratversicherung und gehen diesen vor, soweit sie andere Regelungen treffen. Alle in den allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten, Rechte und Pflichten gelten ausdrücklich auch für die Glasversicherung. Der Hauptvertrag der Hausratversicherung und der Zusatzvertrag gegen Glasbruch sind rechtlich selbständige Verträge.

1 Glasbruch

1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind

- Schrammen, Absplitterungen, Muschelbildungen und Ähnliches an Oberflächen und Kanten von Verglasungen;
- Schäden durch Elementargefahren, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für

- Scheiben, Platten und Spiegel der Wohnungseinrichtung aus Glas oder transparentem Kunststoff (Mobiliarverglasungen);
- Scheiben, Platten, Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind (Gebäudeverglasungen);
- Glaskeramik- und Induktionskochflächen, inkl. deren Elektrik/Elektronik;
- Aquarien und Terrarien aus Glas;
- Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektroherden, Mikrowellen und Gasgeräten;
- Scheiben von Wintergärten aus Glas;
- Duschabtrennungen bzw. Duschkabinen aus Kunststoff oder Glas.

3 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
- Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Fall eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel);
- Hohlgläser, Beleuchtungskörper und optische Gläser;
- Gebäude, die überwiegend aus Glas bestehen, Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen;
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Displays von Tablets);
- Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen (auch Balkonkraftwerke).

4 Versicherte Kosten

Wir ersetzen die folgenden versicherten Kosten im Schadensfall:

- Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
- Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;
- Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Kran- oder Gerüstkosten);
- Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 2 genannten versicherten Sachen;
- Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
- Kosten für eine Angleichung unbeschädigter Sachen (Farb- oder Strukturangleichung) an entschädigte Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsachen im äußeren Erscheinungsbild werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro übernommen;
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

5 Selbstbeteiligung und Entschädigung

5.1 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung, den Sie bei einem Versicherungsfall selbst tragen müssen. Wie hoch die Selbstbeteiligung ist, haben wir vertraglich mit Ihnen vereinbart.

5.2 Naturalersatz

Sie haben Anspruch auf Naturalersatz, das heist wir werden auf unsere Veranlassung und auf unsere Rechnung die zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen entsorgen und in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und montieren.

5.3 Kostenersatz

Im Einvernehmen mit Ihnen ersetzen wir abweichend zu Ziffer 5.2 den entsprechenden Geldbetrag, welcher der unter Ziffer 5.2 beschriebenen Leistungen entspricht. Wir leisten ferner ebenfalls Kostenersatz, wenn eine Ersatzbeschaffung durch uns zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

5.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird im Rahmen der Entschädigungen nach Ziffer 5.2 oder 5.3 nur erstattet, wenn der Versicherungsnehmer für die vom Schaden betroffenen Sachen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist bzw. die Mehrwertsteuer auch tatsächlich gezahlt wurde.

6 Kündigungsfrist

Sie können den erweiterten Versicherungsschutz gegen Glasbruch mit der Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen.

Wir können den erweiterten Versicherungsschutz gegen Glasbruch unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir das Kündigungsrecht aus, so können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt automatisch auch der Versicherungsschutz für Glasschäden.

8 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur am Versicherungsort.

9 Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

Die Regelungen des Hauptvertrages (Ziffer 5 — Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel) gelten entsprechend.

Kundeninformation

Elementarversicherung (Sofern vereinbart)

Versicherungsbedingungen

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Elementargefahren	66
1.1	Überschwemmung	66
1.2	Rückstau	66
1.3	Erdbeben	66
1.4	Erdfall bzw. Erdsenkung	66
1.5	Erdrutsch	66
1.6	Schneedruck	67
1.7	Lawinen	67
1.8	Vulkanausbruch	67
1.9	Nicht versicherte Schäden	67
2	Wartezeit	67
3	Selbstbeteiligung	67
4	Kündigungsfrist	67
5	Beendigung des Hauptvertrages	68
6	Versicherungsort	68
7	Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel	68
8	Besondere Obliegenheiten für Elementarschäden	68

Hinweis

Eine Elementarversicherung schützt Sie vor den Folgen von Naturereignissen. Schäden durch Naturereignisse sind nur versichert, wenn wir dies im Versicherungsschein mit Ihnen vereinbart haben.

Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die allgemeinen Bedingungen der Hausratversicherung und gehen diesen vor, soweit sie andere Regelungen treffen. Alle in den allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten, Rechte und Pflichten gelten ausdrücklich auch für die Elementarversicherung. Der Hauptvertrag der Hausratversicherung und der Zusatzvertrag gegen weitere Elementarschäden sind rechtlich selbständige Verträge.

1 Elementargefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Sachen durch Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, (Dach-)Lawinen, Vulkanausbruch oder das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser zerstört, beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

1.1 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen an Oberflächenwasser überflutet werden und dies zurückzuführen ist auf

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge oder
- einen jeweils daraus folgenden Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche.

1.2 Rückstau

Ein Rückstau liegt vor, wenn durch Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge die Kanalisation überlastet ist und hierdurch Wasser bestimmungswidrig aus dem innerhalb des versicherten Gebäudes befindlichen Rohrsystem oder aus den damit innerhalb des Gebäudes verbundenen Einrichtungen austritt.

1.3 Erdbeben

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Das Vorliegen eines Erdbebens wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden angerichtet, die sich im einwandfreien Zustand befanden, oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

1.4 Erdfall bzw. Erdsenkung

Ein Erdfall / Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

1.5 Erdrutsch

Ein Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

1.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee oder Eismassen von Dächern (Dachlawinen).

1.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

1.8 Vulkanausbruch

Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

1.9 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden — ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen — durch:

- eine Sturmflut;
- durch eine Ausuferung der Nord- oder Ostsee;
- Grundwasser, es sei denn, dieses ist infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind außerdem Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Das gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Markisen, privat genutzte Antennenanlagen, Balkonkraftwerke sowie Wallboxen, nach Ziffer 1.5 des Hauptvertrages.
- an Laden- und Schaufensterscheiben.

2 Wartezeit

Für Elementarschäden besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Antragstellung. Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang bereits versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

3 Selbstbeteiligung

An Elementarschäden müssen Sie sich je Schadensfall mit 500 Euro beteiligen.

4 Kündigungsfrist

Sie können den erweiterten Versicherungsschutz gegen Elementargefahren mit der Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen.

Wir können den erweiterten Versicherungsschutz für Elementarschäden unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir das Kündigungsrecht aus, so können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt automatisch auch der Versicherungsschutz für Elementar.

6 Besondere Regelung zur Außenversicherung

Außenversicherungsschutz besteht nur innerhalb von Gebäuden. Schäden in Räumen unter Erdgleiche sind auf maximal 10.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Räume unter Erdgleiche sind Räume, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als die anschließende Geländeoberfläche.

7 Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

Bei Umzug in eine neue Wohnung gelten zusätzlich zu Ziffer 5.1 des Hauptvertrages die folgenden Bestimmungen:

Der Wechsel der versicherten Wohnung berechtigt Sie und uns zur Kündigung dieses Versicherungsschutzes. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den Wohnungswechsel zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

8 Besondere Obliegenheiten für Elementarschäden

Vertraglich vereinbaren wir hiermit, dass Sie von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Eintritt von Elementarschäden treffen müssen. Insbesondere müssen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, zur Vermeidung von Überschwemmungs- oder Rückstauschäden

- Anlagen, die Wasser führen, auf dem Versicherungsgrundstück freihalten,
- Rückstausicherungen jährlich auf Funktionalität prüfen und Mängel sofort beseitigen sowie
- im Gebäude vorhandene Öltankanlagen durch einen Fachbetrieb gegen das Aufschwimmen sichern lassen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gilt die Ziffer 20.4 des Hauptvertrages.

Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Ziffer 19.5 des Hauptvertrages.

Kundeninformation

Haus- und Wohnungsschutzbrief (Sofern vereinbart)

Versicherungsbedingungen

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Gegenstand des Haus- und Wohnungsschutzbriefs	71
1.1	Versichertes Risiko	71
1.2	Begrenzung der Leistung	71
1.3	Ausschlüsse	72
2	Organisation mit Kostenübernahme - Leistungsfall vorausgesetzt	72
2.1	Türöffnungsservice/Schlüsseldienst	72
2.2	Rohrreinigungsservice	72
2.3	Sanitär-Installationsservice	72
2.4	Elektro-Installationsservice (Stromausfall)	72
2.5	Heizungs-Installationsservice	73
2.6	Notheizung/Leihgeräte	73
2.7	Schädlingsbekämpfung	73
2.8	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern	73
2.9	Unterbringung von Haustieren im Notfall	74
2.10	Betreuung von Angehörigen im Notfall	74
2.11	Unterbringungskosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnräume (ohne Hausratschaden)	74
2.12	Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung	75
3	Organisation ohne Kostenübernahme - Leistungsfall nicht vorausgesetzt	75
3.1	24h Handwerker-Service	75
3.2	Ingenieure für Schadstoffermittlung	75
3.3	Dienstleister für Wohnungsaufösungen und Umzüge	75
3.4	Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste	75
3.5	Hotelreservierungsservice/Reiserückruf-Service/Rückreise vom Urlaubsort	75
3.6	Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden	76
4	Kündigungsfrist	76
5	Beendigung des Hauptvertrages	76
6	Besondere Obliegenheiten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief	76

Hinweis

Ein Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringt organisatorische Hilfeleistungen im Notfall oder nach einem Schadenfall.

Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die allgemeinen Bedingungen der Hausratversicherung und gehen diesen vor, soweit sie andere Regelungen treffen. Alle in den allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten, Rechte und Pflichten gelten ausdrücklich auch für den Haus- und Wohnungsschutzbrief. Der Hauptvertrag der Hausratversicherung und der Zusatzvertrag für den Haus- und Wohnungsschutzbrief sind rechtlich selbständige Verträge.

1 Gegenstand des Haus- und Wohnungsschutzbriefs

Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall Hilfeleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach Ziffer 2 bei einem unerwarteten Notfall oder Schadensfall in Ihrer ständig bewohnten Wohnung bzw. Ihrem ständig bewohnten Einfamilienhaus. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Ort.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Hilfeleistungen nach Ziffer 2 gegeben sind und
- der Anspruch auf Hilfeleistungen durch eine versicherte Person beim Service-Notruf geltend gemacht wird.

Darüber hinaus werden - unabhängig vom Versicherungsfall - Organisationsleistungen nach Ziffer 3 als zusätzliche Service-Leistungen zu den Themen rund um Haus und Wohnung angeboten.

Es steht Ihnen in allen Lebenslagen und an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr ein Service-Notruf zur Verfügung.

1.1 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bzw. Einfamilienhaus (Versicherungsort) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Die Regelungen zum Wohnungswechsel/Umzug nach den Ziffern 5 ff. des Hauptvertrages gelten entsprechend.

1.2 Begrenzung der Leistung

Unsere Leistungen für folgende Dienstleistungen sind je Versicherungsjahr auf maximal 1.500 Euro und auf 500 Euro je Schadensfall begrenzt.

- Türöffnungsservice/Schlüsseldienst
- Rohrreinigungsservice
- Sanitär-Installationsservice
- Elektro-Installationsservice
- Heizungs-Installationsservice
- Notheizung/Leihgeräte
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
- Unterbringung von Haustieren im Notfall
- Betreuung von Angehörigen im Notfall

Abweichend von den o.g. Begrenzungen gilt:

- Für die Unterbringungskosten nach Ziffer 2.11 übernehmen wir die Kosten je nach gewähltem Hausratversicherungstarif, maximal bis zur gewählten Hausratversicherungssumme.
- Für die psychologische Betreuung nach Ziffer 2.12 übernehmen wir Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro je Versicherungsjahr.
- Für alle Leistungen nach Ziffer 3 wird lediglich die Organisation übernommen, es werden keine Kosten erstattet.

Alle Entschädigungen in einem Versicherungsjahr werden aufgerechnet.

1.3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Hilfeleistung wurden vorsätzlich herbeigeführt.
- Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegseignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

2 Organisation mit Kostenübernahme - Leistungsfall vorausgesetzt

Für die folgenden Leistungen ist die Organisation inklusive Kostenübernahme versichert.

2.1 Türöffnungsservice/Schlüsseldienst

Wir organisieren und bezahlen das Öffnen der Haustür bzw. der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in das versicherte Objekt gelangen können, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

2.2 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese Verstopfungen nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren oder bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen. Dies können beispielsweise Wurzeleinwuchs oder Muffenversatz im Ableitungsrohr sein.

2.3 Sanitär-Installationsservice

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Sanitär- Installateurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

2.4 Elektro-Installationsservice (Stromausfall)

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Elektro- Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Objektes.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer- Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,
- zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

2.5 Heizungs-Installationservice

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Heizungs- Installateurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt

- die Heizung wegen eines Defekts nicht in Betrieb genommen werden kann,
- Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen (auszutauschende Heizkörper werden nicht bezahlt).

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

2.6 Notheizung/Leihgeräte

Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach Ziffer 2.5 nicht möglich, organisieren und bezahlen wir, dass maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

2.7 Schädlingsbekämpfung

Wir organisieren und bezahlen die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für die versicherte Person erkennbar war,
- sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

2.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir organisieren und bezahlen die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn Ihnen bereits vor Vertragsabschluss die Existenz des Wespen-, Hornissen- oder Bienenneestes bekannt war oder sich dieses nicht am Versicherungsort befindet,
- wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienenneestes aus Gründen des Artenschutzes wie z.B. gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.

2.9 Unterbringung von Haustieren im Notfall

Wir organisieren und bezahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend vollständig nicht bewohnbar ist bzw. die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil unzumutbar ist.

Auch erbringen wir diese Leistung, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

2.10 Betreuung von Angehörigen im Notfall

Wir organisieren und bezahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden weiteren Angehörigen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend vollständig nicht bewohnbar ist bzw. die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil unzumutbar ist.

Auch erbringen wir diese Leistung, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung wenn zumutbar in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Ihrer Verwandten übernommen werden kann.

2.11 Unterbringungskosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnräume (ohne Hausratschaden)

Wir organisieren und bezahlen Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten, sofern die versicherten Wohnräume ohne Eintritt eines Hausratschadens (im Sinne der vorliegenden Hausrat-Versicherungsbedingungen) unbewohnbar wurden und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Aufgrund eines unvorhergesehenen Gebäudeschadens besteht in der Wohnung keine Möglichkeit mehr zur Nutzung eines Badezimmers, einer Küche, eines Schlaf- oder Kinderzimmers.
- Die Wohnung weiter zu bewohnen, stellt ein nachweisbares gesundheitliches Risiko dar.
- Über 50 % der Wände, Decken oder Böden in der bewohnten Wohnung sind durchnässt und müssen getrocknet werden.
- Sturm oder Hagel haben das Dach oder mehrere Fenster so beschädigt, dass die Wohnung unbewohnbar ist.
- Das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, ist durch eine versicherte Gefahr nach den Ziffern 3.1 (Feuer), 3.5 (Leitungswasser) oder 3.6 (Sturm und Hagel) beschädigt worden und die Standsicherheit des Gebäudes ist nicht mehr gewährleistet.

Abweichend von Ziffer 1.2 richtet sich die Entschädigung nach dem gewählten Hausratversicherungstarif und umfasst keine Nebenkosten (z. B. Frühstück):

- Tarif Basis: 100 Euro pro Tag bis längstens 90 Tage
- Tarif Komfort: 200 Euro pro Tag, bis längstens 180 Tage

- Tarif Premium: 300 Euro pro Tag bis längstens 730 Tage

Die Erstattung für die Leistung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme der Hausratversicherung begrenzt.

Nicht versichert ist die Unbewohnbarkeit aufgrund vorhersehbarer Ereignisse. Hierunter fallen z.B. notwendige Renovierungsarbeiten oder Schäden die aufgrund allmählicher Einwirkung eingetreten sind.

2.12 Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung

Benötigen Sie nach z. B. einem Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden in Ihrer ständig bewohnten Wohnung bzw. Ihrem ständig bewohnten Einfamilienhaus psychologische Hilfe, übernehmen wir auf Ihren Wunsch die nachgewiesenen Kosten für eine erste psychologische Beratung durch einen Psychologen Ihres Vertrauens.

Sollte weitere psychologische Unterstützung notwendig sein, übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein erstes individuelles Schadenbewältigungsprogramm durch den Psychologen Ihres Vertrauens.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze nach Ziffer 1.2 geleistet werden (Subsidiarität).

3 Organisation ohne Kostenübernahme - Leistungsfall nicht vorausgesetzt

Für die Leistungen der nachfolgenden Ziffern muss kein Leistungsfall vorliegen. Wir bieten Ihnen die Organisation als zusätzlichen Service ohne Kostenübernahme an.

3.1 24h Handwerker-Service

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ein Handwerker-Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden vom Versicherer Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen, Tischler/Schreiner, Umzugsfirmen.

3.2 Ingenieure für Schadstoffermittlung

Wir organisieren Architekten und/oder Ingenieure in Bezug auf vermutete Schadenbelastungen in dem versicherten Objekt (Schadstoffe, Strahlenbelastung).

3.3 Dienstleister für Wohnungsaufösungen und Umzüge

Wir organisieren Unternehmen für Möbeltransporte sowie zur Möbelunterstellung.

3.4 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste

Wir organisieren die notwendige Bewachung des Wohnobjektes durch geeignete Überwachungsunternehmen.

3.5 Sicherheitsfachfirmen

Wir organisieren Unternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rund um das versicherte Objekt (z. B. Zutrittskontroll-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungs- und Brandmeldetechnik).

3.6 Hotelreservierungsservice/Reiserückruf-Service/Rückreise vom Urlaubsort

Wir organisieren deutschlandweit Hotelreservierungen, sofern das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalls nicht bewohnbar ist.

Wurde der Hausrat in Ihrer Wohnung bzw. in Ihrem Einfamilienhaus während einer Reise beschädigt und wird uns dies mitgeteilt, so wird versucht, Sie ausfindig zu machen, um Sie über den eingetretenen Schaden zu informieren und gemeinsam mit Ihnen Maßnahmen zur Schadenminderung/-abwendung zu vereinbaren. Ebenso wird Ihre Rückreise von Ihrem Urlaubsort organisiert.

3.7 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

Wir organisieren geeignete Dienstleister für das Beseitigen von verunreinigten versicherten Gebäudefassaden (Graffiti, Vandalismus etc.).

4 Kündigungsfrist

Sie können den Haus- und Wohnungsschutzbrief mit der Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen.

Wir können den Haus- und Wohnungsschutzbrief unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir das Kündigungsrecht aus, so können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt automatisch auch der Versicherungsschutz für den Haus- und Wohnungsschutzbrief.

6 Besondere Obliegenheiten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Jeder Versicherungsfall ist uns durch Ihren Anruf beim Service- Notruf anzuzeigen. Können Sie sich anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst beim Service-Notruf melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Ziffer 20.4 des Hauptvertrages.

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. (Verlinkung)

Sie sind verpflichtet, uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Die Regelungen zum Wohnungswechsel/Umzug nach den Ziffern 20 ff. des Hauptvertrages gelten entsprechend.